Auskunft:
Dominik Grimm
T +43 5574 511 253112

Zahl: Vc-29.05-18-7
Bregenz, am 09.08.2023

Vorarlberger Waldfonds:

Erläuterungen zu den Förderungsrichtlinien

Allgemeines:

- Holzmengen sind immer „netto“ in Festmetern ohne Rinde (FMO) zu beantragen und auf ganze Festmeter abzurunden.

- Ist der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt oder pauschaliert, so sind bei kostenbezogenen Förderungen die Nettobeträge förderbar.

- Für die Aufarbeitung von Holz, das am Stock verkauft oder am Stock an Nutzungsberechtigte abgegeben wurde, wird keine Förderung gewährt.

- Für die Einreichung eines Förderungsantrages gibt es keine zeitliche Beschränkung. Der zum Durchführungszeitpunkt zuständigen Waldaufseher muss die beantragte Maßnahme in der Natur bestätigen können. Kann eine beantragte bzw. eingereichte Maßnahme vom zuständigen Waldaufseher nicht bestätigt oder zugeordnet werden, ist diese nicht förderbar.

- Gebiete, in denen ein Gutachten über waldverwüstende Wildschäden (§ 16 Forstgesetz Abs. 5 idgF) vorliegt, sind von der Förderung aus dem Vorarlberger Waldfonds ausgeschlossen. Davon nicht betroffen ist die Aufarbeitung und Bringung von Schadholz, Schadholz das im Wald liegen bleibt, die Neuanlage und Instandsetzung von Schlepper- und Rückewegen und die Fangbaumvorlage.

- Bei Ansuchen um Förderung nach Kosten (z.B.: Schutzwaldprojekte Maßnahme 14, Schlepperwege Maßnahme 17 usw.) sind für die Kostenplausibilisierung, der Förderungsanmeldung zwei vergleichbare Preisauskünfte (bis 10.000 € Nettokosten) beziehungsweise drei vergleichbare Preisauskünfte (über 10.000 € Nettokosten) beizulegen.

Eigenleistungen:
Eigenleistung, Fronarbeit (als Eigenleistung zu bewerten), Nachbarschaftshilfe und Maschinenring werden jeweils nach den aktuellen Maschinenringsätzen abgerechnet.

Handarbeit (Setzen, Ausmähen, Forstarbeit, etc.):	18,00 €/Std.
Fahrer	14,00 €/Std.

Für Eigenleistungen mit Maschinen sind in erster Linie die aktuell gültigen Verrechnungssätze des Maschinenrings Vorarlberg anzuerkennen. Sind Maschinen in den Verrechnungssätzen des Maschinenringes nicht zu finden, können die ÖKL Richtwerte herangezogen werden.

Die oben genannten Richt- und Stundensätze sind Höchstsätze. Eigenleistungen und Fronstunden müssen mittels detaillierter Stundenlisten (siehe Eigenleistungsliste, www.vorarlberg.at) nachgewiesen werden und werden von der Förderstelle auf Plausibilität geprüft.

Fremdleistungen:
Fremdleistungen sind in Rechnung zu stellen, der entsprechende Zahlungsbeleg ist der Originalrechnung anzuschließen.
Eine Rechnung muss alle Angaben entsprechend des § 11 des Umsatzsteuergesetzes enthalten:

- Name/Adresse des Rechnungsausstellers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder Art und Umfang der sonstigen Leistung. Bei Pauschalrechnungen oder Rechnungen über Pauschalbeträge ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen, um die förderungsfähigen Kosten für die Berechnung identifizieren zu können.
- Name/Adresse des Rechnungsempfängers
- Tag bzw. Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Rechnungsdatum
- Entgelt
- Rechnungsnummer
- Mehrwertsteuersatz und Betrag
- UID –Nummer

Kassabons sind mit dem Namen und der Adresse des Käufers zu versehen.

Forstbetriebspersonal:
Für Forstbetriebspersonal werden derzeit folgende Stundensätze vom Amt der Vorarlberger Landesregierung maximal anerkannt:

betriebseigene Forstfacharbeiter:	34,00 €/Std.
Saisonhilfskräfte (Beschäftigungsdauer geringer als 8 Monate):	16,00 €/Std.

Der Arbeitsaufwand ist mittels Stundenliste zu belegen.

Forstlehrlinge und Ferialarbeiter dürfen bei kostenbezogenen forstlichen Förderungen nicht verrechnet werden, da die Lohnkosten einschließlich Lohnnebenkosten am Ende des Jahres über

Antrag zu 60 % (Basis bildet der Kollektivvertrag) bzw. 30 % gem. § 4 Abs. 18 und 19 gefördert werden.

ad § 2. Abs. 3: Auszahlung der Förderungsmittel:
Grundsätzlich werden Förderungsbeiträge von weniger als 80,00 €, bei der Maßnahme nach § 4 Abs. 1. I (Schadholzaufarbeitung und Nutzung im Objektschutzwald), und weniger als 100,00 €, bei allen übrigen Maßnahmen, nicht ausbezahlt. Der Betrag kann sich jedoch aus mehreren kleineren Beträgen zusammensetzen, wenn auf einem Formular die Förderung von mehreren Maßnahmen beantragt wird.
Bei gemeinschaftlichen Nutzungen kann von einer Förderuntergrenze abgesehen werden.

ad § 4 Abs. 1 I a, b, c und d: Schadholzaufarbeitung:
Die Aufarbeitung oder bekämpfungstechnische Behandlung von Holz, das Borkenkäferbefall aufweist, muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine Vermehrung von Borkenkäfern verhindert wird. Stehende und liegende Bäume, bei denen der Borkenkäfer bereits ausgeflogen ist, sind nicht förderbar.

ad § 4 Abs. 1 I a, b und c, sowie § 4 Abs. 11: Rückedistanz:
Unter Rückedistanz (händische Bodenlieferung oder maschineller Bodenzug, Pferderückung und Seilkranbringung) versteht sich die schräggemessene Entfernung zwischen dem Hiebsort und jenem Ort, wo das Holz auf das Transportfahrzeug (LKW oder Traktor mit Hänger) geladen wird.

Bei kombinierter Rückung mit verschiedenen Rückemitteln (z.B. Bodenzug und Pferderückung) werden für die Berechnung des Förderungsbetrages die einzelnen Rückedistanzen addiert und es kommt der Förderungssatz jenes Rückemittels zur Anwendung, für das die höhere Förderung vorgesehen ist. Die Anwendung der kombinierten Rückung muss fachlich plausibel sein (kostengünstig, bestandesschonend, holzschonend).

Die Holzmenge muss auf die **unterschiedlichen Kategorien (Rückedistanzen)** aufgeteilt werden.

ad § 4 Abs. 1 I a.: Händische Bodenlieferung oder maschineller Bodenzug:
Aus Gründen der Arbeitssicherheit sowie der Vermeidung von Schädlingskalamitäten wird vom Amt der Vorarlberger Landesregierung eine dem Stand der Technik entsprechende effiziente (auch vollmechanisierte Schadholzaufarbeitung) unterstützt. Es ist daher bei der Schadholzaufarbeitung möglich, dass der Einsatz eines Forwarders (Harvester mit Klemmbank, Seilharvester und Seilforwarder) ab einer Rückedistanz von mehr als 30 Metern als „maschineller Bodenzug“ gelten kann, sofern der Waldaufseher im Waldfonds-Förderantrag unter „Anmerkungen“ die bodenpflegliche Bringung durch Forwarder als Rückemittel bestätigt.
Die Waldaufseher können eine bodenpflegliche Bringung nur dann bestätigen, wenn der Oberboden nicht zerstört wird. Erfolgt eine Aufarbeitung so, dass der Spurtyp 3 erreicht wird, kann diese nicht gefördert werden. Zur genauen Beschreibung der Spurtypen siehe Grafik.

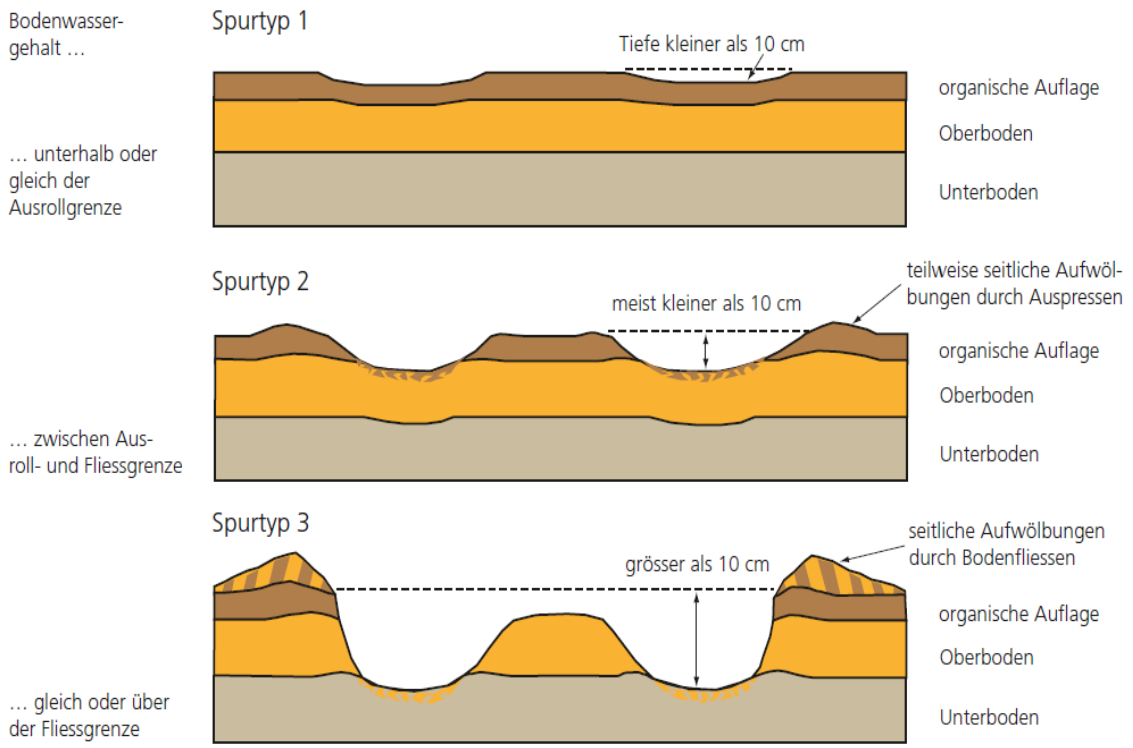

Abb. 6. Visuelle Typisierung der Fahrspuren nach der Art von Veränderungen im Boden.

Abbildung 1: WSL Merkblatt für die Praxis 45 (2010)

ad § 4 Abs. 1 I und § 4 Abs. 2: gemittelter Förderungssatz:
Erfolgt die Aufarbeitung des Holzes in Eigenleistung bzw. Nachbarschaftshilfe oder Maschinenringeinsatz und die Bringung durch Unternehmer bzw. Forstbetriebspersonal (oder umgekehrt), werden die jeweils vorgesehenen Förderungssätze gemittelt.

ad § 4 Abs. 1 I c und § 4 Abs. 1 II: Seilkranbringung:

- Seilkrannutzungen im Schutzwald werden nur dann gefördert, wenn das Ausmaß der Schlagfläche 0,2 ha nicht überschreitet oder die Schlagfläche nicht breiter als eine Baumlänge ist. Angrenzende, ungesicherte Jungwuchsflächen werden in die Flächenberechnung miteinbezogen.
- Sind bei einer Seilkranbringung mehrere Beteiligte, so ist auf dem Antragsformular, 1. Seite, unbedingt die Gesamtholzmenge anzugeben.
- Die Maßzahlen (fm/lfm) zur Berechnung des Förderbeitrages bei Seilkranbringungen werden kaufmännisch gerundet.
- Erfolgt die Bringung des Holzes durch die Anlage von mehr als einer Seillinie, wird dies bei der Berechnung der Maßzahl (fm/lfm) nur dann berücksichtigt, wenn der Abstand zwischen den Seillinien im Bereich der Schlägerungsfläche im Durchschnitt mindestens zwei Baumlängen beträgt.
- Die Länge der Seilkrananlage ergibt sich aus der schräggemessenen Entfernung zwischen dem Abladeort und dem am weitesten entfernten Schlagort.

- Bei einer Schadholzbringung mittels Seilkrananlage, die über Waldgrundstücke verschiedener Eigentümer führt, wird eine Förderung nur dann gewährt, wenn alle die durch die Seilkrananlage erschlossen werden, über die Möglichkeit der Bringung informiert und bei Bedarf sich an der Bringung beteiligen können.

ad § 4 Abs. 1 I d: Hubschrauberbringung:
Im Falle eines Schadholztransportes mit Hubschrauber ist vor Beginn der Holzbringung eine schriftliche Bestätigung von der zuständigen Forstabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft über die Zweckmäßigkeit des Hubschraubereinsatzes und die förderbare Holzmenge einzuholen.

ad § 4 Abs. 2: Schadholz das im Wald liegen bleibt:
Unter Schadholz „das im Wald liegen bleibt“ ist Windwurf-, Schneedruck-, Lawinenholz sowie Holz, das Borkenkäferbefall aufweist, zu verstehen. Eine Förderung kann nur für Baumarten gewährt werden, von denen die Gefahr einer Kalamität durch Forstschädlinge ausgeht. Die Entrindung bzw. die Vernichtung von bruttauglichem Material ist eine Grundvoraussetzung für die Förderung.

In besonderen Ausnahmefällen (Arbeitssicherheit nicht gegeben usw.) kann Schadholz, das im Wald liegen bleibt, chemisch behandelt werden. Vor Beginn der Maßnahme ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Forstabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft über die Notwendigkeit einzuholen.

ad § 4 Abs. 3: Querfällen von Holz zur Hangstabilisierung:
Das schutzwirksame Holz muss einen Zopfdurchmesser von mindestens 20 cm haben.
Bei Belassen von hohen Stöcken (Mindeststockhöhe von 60 cm bergseits gemessen), die zur Hangstabilisierung und insbesondere der Verhinderung von Schneegleiten dienen, können diese als „quergefälltes Holz“ (Entrindungskosten und Vergütung des verbauten Holzes) gefördert werden.

Bei einer Mindeststockhöhe von 60 cm bergseits gemessen, können 4 Prozent der Holzmenge einer Nutzung als Querfällung gefördert werden. Es ist nur der schutzwirksame Anteil (z.B. Hangstabilisierung, Verhinderung von Schneegleiten) der „hohen Stöcke“, der Gesamtnutzungsmenge heranzuziehen beziehungsweise förderbar.

Pro Festmeter quergefälltem Holz wird höchstens eine halbe Motorsägen-Betriebsstunde anerkannt.

Die Stundensätze entsprechen jeweils den aktuellen Maschinenringsätzen und betragen für eine:

leichte Motorsäge (2,7 PS)	5,80 €/Betriebsstunde
mittlere Motorsäge (4,8 PS)	8,90 €/Betriebsstunde
schwere Motorsäge (6,8 PS)	11,60 €/Betriebsstunde
Zuschlag für Entrindungsmaschine	0,80 €/Betriebsstunde

ad § 4 Abs. 4: Begehungssteige:
Laut § 7 der Förderungsrichtlinien sowie Punkt 7 der Verpflichtungserklärung ist der Förderungswerber verpflichtet, die Begehungssteige über 15 Jahre ab Erhalt der Förderung zu erhalten. Dem Förderungsansuchen ist ein Lageplan anzuschließen.

ad § 4 Abs. 7 und 8: Abzäunung gegen Weidevieh:
Laut § 7 der Förderungsrichtlinien sowie Punkt 7 der Verpflichtungserklärung ist der Förderungswerber verpflichtet, die Abzäunungen gegen Weidevieh über zumindest 10 Jahre ab Erhalt der Förderung zu erhalten.

ad § 4 Abs. 5, 7 und 8: Pfähle für Zaunerstellung:
Werden für die Erstellung von Verbisskontrollzäunen oder Zäunen gegen das Weidevieh die Pfähle vom Antragsteller selbst angefertigt, so können diese in folgender Höhe verrechnet werden:

Privatpersonen:	
Pfähle für Verbisskontrollzäune	4,00 €/Stk.
Pfähle für Weidezäune	2,00 €/Stk.
Forstbetriebe:	
Pfähle für Verbisskontrollzäune	4,50 €/Stk.
Pfähle für Weidezäune	2,50 €/Stk.

Beim Kauf von Pfählen sind die Kosten mittels Originalrechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen.

ad § 4 Abs. 5: Verbisskontrollzäune:
Die Reparatur der Zäune kann nach 10 Jahren ab Erstellung gefördert werden, eine Ausnahme besteht dann, wenn der Zaun durch höhere Gewalt (Windwurf, Muren, Lawinen…) beschädigt wurde.
Für den Abbau von Verbisskontrollzäunen können Standardkosten in Höhe von 42,00 € pro Zaun anerkannt werden.

ad § 4 Abs. 6: Biotopverbessernde Maßnahmen:
Gefördert wird die Neuanlage von Wildwiesen, -äckern und Verbissgehölzen. Die anfallenden Pflegekosten sind nicht förderbar.
Als Verbissgehölze werden empfohlen: alle Weidenarten, Vogelbeere, Haselnuss, Holunder, Aspe, Hainbuche, gem. Schneeball, Weißdorn, Wildapfel. Die Wirtschaftsbaumarten, wie z.B. Fichte, Tanne, Buche, Bergahorn ... werden nicht als Verbissgehölze anerkannt.

ad § 4 Abs. 12: Biologische Forstschutzmaßnahmen:
Nistkästen bzw. Bruthöhlen müssen im Wald bzw. am Waldrand angebracht werden und ihre Zweckmäßigkeit und Sinnhaftigkeit muss gegeben, sowie die periodische Betreuung gewährleistet sein.

Für die Betreuung können ½ Arbeitsstunde pro Nistkasten bzw. künstliche Bruthöhle und Jahr verrechnet werden. Über deren Standort, Betreuung, Besatz… sind vom Förderungswerber Aufzeichnungen zu führen und dem Förderungsansuchen beizulegen.

ad § 4 Abs. 13 und § 4 Abs. 14: Aufforstung:

- In Mischwäldern ist eine Förderung nur dann möglich, wenn mindestens 30 Prozent Tannen oder Laubgehölze gepflanzt worden sind.
- Als Grundlage für die Beurteilung ist die Waldgesellschaftskartierung (Handbuch der Vorarlberger Waldgesellschaften) heranzuziehen.
- Eine Ausnahme bilden natürliche Fichtenreinbestände (z.B. Subalpiner Fichtenwald).
- Die Lärche kann nicht als Ersatzbaumart für die Tannen oder Laubgehölze (min. 30 Prozent) verwendet werden. Ausnahmen bilden natürliche Waldgesellschaften, in denen die Lärche als Hauptbaumart oder Mischbaumart vorkommt (z.B. Subalpine Kalk Fichtenwälder mittlerer Standorte).
- Der Anteil von natürlich verjüngten Weißtannen und Laubgehölzen, die bereits auf einer Aufforstungsfläche vorhanden sind, können nicht in die Berechnung des Mindestanteils an Tannen oder Laubholz miteinbezogen werden.
- Werden für die Waldbegründung Pflanzen aus Naturverjüngungen (Wildlinge) verwendet, so können für das Ausziehen der Pflanzen der aufgezeichnete Arbeitsaufwand oder pro Pflanze der halbe Landesforstgartenpreis geltend gemacht werden.
- Sind auf Grund von Wildschäden Nachbesserungen einer Kultur erforderlich, wird diese Maßnahme nicht gefördert, da diese Kosten beim Jagdnutzungsberechtigten als Schaden geltend gemacht werden können.

ad § 4 Abs. 14: Begründung von Schutzwald:
Schutzwaldsanierungsprojekte (SWP) mit technischen und ingenieurbiologischen Maßnahmen können bis zu einem Kostenaufwand von 72.000,00 € aus dem Vorarlberger Waldfonds gefördert werden.

Werden Schutzwaldsanierungsprojekte in der Maßnahme 14 beantragt, ist eine schriftliche Bestätigung von der Abteilung Vc Forstwesen im Amt der Vorarlberger Landesregierung, über die Zweckmäßigkeit des Projektes und eine Förderbewilligung einzuholen.

Für die Einreichung von Schutzwaldsanierungsprojekten sind folgende Unterlagen mindestens notwendig: Projektbeschreibung, Zeitplan, Finanzierungsplan, Lageplan und vergleichbare Preisauskünfte.

Die Kosten für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen (Hochsitz, Bodensitz usw.) und das Anbringen von Monoschutzsäulen bzw. das Verstreichen von Mischbaumarten sind in Projektgebieten förderbar.

Bodenverwundungen zur Einleitung der Naturverjüngung werden als Maßnahme zur Schutzwaldbegründung anerkannt.

ad § 4 Abs. 16: Forstpflegemaßnahmen:
Bei Pflegemaßnahmen wird die Bestandeshöhe oder der Durchmesser des herrschenden Bestandes nach erfolgtem Eingriff zum Zeitpunkt der Förderbeurteilung durch den Waldaufseher gemessen.
Erfolgt nach einem Durchforstungseingriff eine Pferdebringung oder eine Seilbringung (Schutzwald), so ist entweder die Durchforstung oder das Bringungsverfahren förderbar. Doppelförderungen sind nicht zulässig.

ad § 4 Abs. 17: Neuanlage, Ausbau und Instandsetzung von Schlepper- und Rückewegen:
Voraussetzung für die Förderung von forstlichen Bringungsanlagen ist eine entsprechende Antragstellung vor Inangriffnahme (Förderungsantrag mit Projektbeschreibung, Lageplan, Verpflichtungserklärung und den erforderlichen Bewilligungsbescheiden, Kostenplausibilisierung).

Mit dem Bau bzw. der Sanierung und Instandhaltung des Schlepper- bzw. Rückeweges darf auf eigenes Risiko (keine Förderzusage) erst begonnen werden, wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht wurden.

Eine Förderung für die Instandsetzung eines Schlepper- bzw. Rückeweges wird nur dann gewährt, wenn die Neuanlage nicht gefördert wurde, die Neuanlage mehr als 15 Jahre zurückliegt oder wenn der Weg ausschließlich für den schleifenden Transport des Holzes geeignet ist.

Für die Bereitstellung von Holz für Krainerwand- und Brückenbau usw. werden EUR 48,00 je verbautem Festmeter (FMO) Holz anerkannt.

Der Trassenaufhieb und eigenes Schüttmaterial sind nicht förderbar.

Die maximale Fahrbahnbreite eines Schlepper- bzw. Rückeweges beträgt 2,8 m.

ad § 4 Abs. 20: Fangbäume:
Fangbäume müssen einen Mindestbrusthöhendurchmesser von 35 cm haben.

Verwendung von Begriffen:
Soweit in dieser Erläuterung Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.